

Veröffentlichung einer ortsüblichen Bekanntmachung

Wichtige Hinweise

TransnetBW und TenneT planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens bitten wir Sie um die Durchführung einer ortsüblichen Bekanntmachung zur Ankündigung von Vorarbeiten für SuedLink.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist nur dann rechtskräftig, wenn alle Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Beginn des Untersuchungszeitraums ausliegen.

Daher unsere Bitte:

Sollten Sie die notwendigen Unterlagen nicht fünf Tage vor der geplanten Bekanntmachung per E-Mail oder Post erhalten haben, melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei uns.

Ihnen liegen alle notwendige Unterlagen für die ortsübliche Bekanntmachung vor, wenn Sie folgende Unterlagen per E-Mail oder Post von uns erhalten haben:

- » Anzeige und Poster
- » Unterlagen zur Auslage (Flurstücklisten, Planunterlagen)

Nach der Bekanntmachung senden Sie uns bitte den ausgefüllten Bestätigungsbogen per E-Mail an suedlink.bekanntmachungen@ifok.de. zurück. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Ihre SuedLink Kommunikation

Rechtslage

Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 44 EnWG sieht eine Bekanntmachung mindestens zwei Wochen vor Betretungstermin vor. Eine ortsübliche Bekanntmachung ist nur dann rechtskräftig, wenn die Bekanntmachung zeitgleich mit der Auslage der Unterlagen erfolgt.



CHECK

5 Tage vor der ortsüblichen Bekanntmachung
Liegen alle Unterlagen vor?

Anzeige und Poster

**Unterlagen zur Auslage
(Flurstücklisten und Planunterlagen)**



ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Zum vereinbarten Termin, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Untersuchung:

**Durchführung der ortsüblichen
Bekanntmachung**



BESTÄTIGUNG

Nach erfolgter Bekanntmachung und Auslage

**Versand des Bestätigungsformulars an
suedlink.bekanntmachungen@ifok.de**



BETRETUNG

Beginn des Untersuchungszeitraums